

# RS OGH 2014/3/19 15Os25/14m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2014

## Norm

StPO §89 Abs2b

## Rechtssatz

Unter einer Entscheidung „in der Sache“ ist ? als Gegenstück zur Kassation und Rückverweisung an das Erstgericht ? zu verstehen, dass der Prozessgegenstand durch das Rechtsmittelgericht inhaltlich endgültig (bestätigend oder reformatorisch) erledigt wird. „Sache“ und damit Gegenstand der Beschwerdeentscheidung ist der gesamte (ursprünglich dem Erstgericht obliegende) Prüfungsgegenstand, in antragsabhängigen Fällen somit nicht nur der Inhalt des Antrags, sondern auch dessen formale Berechtigung.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 25/14m

Entscheidungstext OGH 19.03.2014 15 Os 25/14m

Beisatz: Sowohl die ersatzlose Aufhebung eines angefochtenen Beschlusses als auch die Bestätigung eines einen Antrag aus formellen Gründen zurückweisenden Beschlusses oder die reformatorische Entscheidung, dass ein vom Erstgericht bewilligter Antrag zurückgewiesen wird, stellen Entscheidungen in der Sache iSd § 89 Abs 2b StPO dar. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129396

## Im RIS seit

06.06.2014

## Zuletzt aktualisiert am

06.06.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)